

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Erlassen am 3. Juni 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Art. 1. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung³.

Kantonstierarzt und Kantonschemiker koordinieren den Vollzug.

Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz führt einen Inspektionsdienst und ein Untersuchungslabor.

Art. 2 und 3 werden aufgehoben.

Aufträge

Art. 4. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz kann Aufträge ausserkantonaler Amtsstellen und Privater ausführen, soweit dadurch der gesetzliche Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Art. 5 wird aufgehoben.

¹ ABI 2009, 479 ff.

² sGS 315.1.

³ Lebensmittelpolizei und Gebrauchsgegenstände, SR 817, insbesondere das eidgenössische Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992, SR 817.0.

II.

1. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁴ wird wie folgt geändert:

bb) Aufgaben

Art. 5. Der Gesundheitsrat:

- a) berät das zuständige Departement in der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei und nimmt zu entsprechenden Gesetzes- und Verordnungsvorlagen Stellung;
- b) ...
- c) unterbreitet dem zuständigen Departement Programme für die Gesundheitsvorsorge und für die Tätigkeit des Präventivmediziners sowie Vorschläge für gesundheitspolizeiliche Massnahmen;
- d) ...
- e) ...

In Geschäften mit erheblichen Auswirkungen auf die politischen Gemeinden gibt der Gesundheitsrat diesen Gelegenheit, ihre Interessen zu vertreten.

Art. 11 wird aufgehoben.

Begriff a) medizinische Berufe

Art. 41. Medizinische Berufe sind die universitären Medizinalberufe nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe⁵.

b) andere Berufe der Gesundheitspflege

Art. 42. Andere Berufe der Gesundheitspflege im Sinn dieses Gesetzes sind berufliche Tätigkeiten, die im Interesse der öffentlichen Gesundheit der Kontrolle bedürfen.

Die Regierung bezeichnet die Berufe durch Verordnung.

Bewilligungen a) Grundsatz

Art. 43. Einer Bewilligung bedürfen:

- a) die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen;
- b) die Geburtshilfe;
- c) die Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel⁶.

Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

⁴ sGS 311.1.

⁵ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

⁶ Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

b) medizinische Berufe

Art. 44. Die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe⁷.

Wer einen medizinischen Beruf unselbständig ausübt, bedarf der Bewilligung. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Berufsausübung nach der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe für die selbständige Berufsausübung.

Die Regierung erlässt durch Verordnung Vorschriften:

- a) zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe;
- b) über Anstellung, Beschäftigung und Berufsausübung von Assistenten, Stellvertretern und anderen Mitarbeitern.

Art. 45 wird aufgehoben.

d) andere Berufe der Gesundheitspflege

Art. 46. Die Bewilligung für die selbständige Ausübung anderer Berufe der Gesundheitspflege wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) die fachlichen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes erfüllt;
- b) vertrauenswürdig ist sowie insbesondere physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

Die Regierung regelt durch Verordnung Tätigkeitsbereiche, fachliche Voraussetzungen und Berufspflichten für die einzelnen Berufe. Sie kann Regelungen von Behörden und privaten Fachorganisationen allgemeinverbindlich erklären.

Erteilung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung sowie Berufspflichten und Disziplinarmassnahmen richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Erlasses über die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe.

Art. 47 bis 49 werden aufgehoben.

Beistandspflicht und Notfalldienst

Art. 50. Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

Bewilligung

Art. 51. Der Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, medizinischer Laboratorien, medizinischer Institute, Rettungs- und Transportdiensten sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause bedarf einer Bewilligung.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich Leiter und Mitarbeiter über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist. Sind diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so wird die Bewilligung nach Verwarnung entzogen.

⁷ Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11.

Im Übrigen regelt die Regierung Erteilung und Entzug durch Verordnung. Von der Bewilligungspflicht kann sie Einrichtungen ausnehmen, die der Kanton durch Beiträge unterstützt oder die über einen Leistungsauftrag einer politischen Gemeinde verfügen.

Überschrift nach Art. 54. 5. Heilmittel

Vollzug

Art. 54bis (neu). Die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung⁸ wird vollzogen durch:

- a) die Kantonsapotheker;
- b) das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, soweit dies die eidgenössische Heilmittelgesetzgebung vorsieht⁹.

Das zuständige Departement kann Vollzugsaufgaben regionalen oder anderen kantonalen Inspektoraten übertragen.

Verordnungsrecht

Art. 54ter (neu). Die Regierung regelt durch Verordnung den Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung¹⁰, namentlich:

- a) Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel¹¹;
- b) Abgabe und Anwendung bei der Berufsausübung¹²;
- c) Abgabe von Tierarzneimitteln¹³;
- d) Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen¹⁴;
- e) Lagerung von Blut- und Blutprodukten¹⁵;
- f) klinische Versuche mit Heilmitteln¹⁶.

Zum Detailhandel gehören:

1. öffentliche Apotheken;
2. ärztliche und zahnärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Patienten;
3. tierärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Tiere und Tiergruppen;
4. Spital- und Heimapotheken zur Abgabe an Spitalpatienten oder Heimbewohner;
5. Drogerien.

Die Regierung kann durch Verordnung zur Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit und -versorgung bauliche und betriebliche Anforderungen für Detailhandelsbetriebe festlegen.

Überschrift nach Art. 54ter. 6. Anbau von Hanf

⁸ SR 812.2.

⁹ Art. 30 und 37 der eidgenössischen Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004, SR 812.212.27.

¹⁰ SR 812.2.

¹¹ Art. 30 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21; Art. 6 der Arzneimittelbewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.1.

¹² Art. 27a der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001, SR 812.212.21

¹³ SR 812.212.27.

¹⁴ Art. 9 Abs. 2 Bst. a, b und c des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000.

¹⁵ Art. 34 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000.

¹⁶ Art. 57 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000, SR 812.21.

Meldepflicht

Art. 54quater (neu). Der Anbau von Hanf ist meldepflichtig. Ausgenommen sind Anpflanzungen von weniger als zehn Pflanzen.

Die Meldung ist der zuständigen Behörde vor der Aussaat oder Aufzucht zu erstatten.

Kontrollbefugnisse und Massnahmen

Art. 54quinquies (neu). Die Kontrollorgane können jederzeit und ohne Voranmeldung Proben erheben sowie in Bestell- und Lieferscheine, Buchhaltungen, Anbau- und Abnahmeverträge und weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Hanfanbau stehen, Einsicht nehmen.

Unabhängig von einem Strafverfahren nach Art. 55 Bst. d dieses Erlasses oder wegen Verstössen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951¹⁷ kann die zuständige Behörde den angepflanzten Hanf bei einer Verletzung der Meldepflicht:

- a) beschlagnehmen;
- b) vernichten, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist.

Verordnungsrecht

Art. 54sexies (neu). Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) die für Meldungen, Kontrollen und Massnahmen zuständigen Behörden;
- b) den Inhalt der Meldung. Diese umfasst namentlich Sorte der Pflanze, Herkunft des Saatguts, zu erwartender THC-Gehalt, Ort und Grösse der Anbaufläche, verantwortlicher Produzent, Verwendungszweck sowie Abnehmer;
- c) den Austausch von Informationen über Hanfanpflanzungen zwischen den zuständigen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden.

2. Das Veterinärsgesetz vom 15. Juni 1971¹⁸ wird wie folgt geändert:

Organe a) Regierung

Art. 2. Der Regierung stehen zu:

- a) der Erlass der Ausführungsvorschriften¹⁹ zu diesem Gesetz, zur Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über die Entsorgung tierischer Abfälle sowie zum Viehhandelskonkordat²⁰, soweit weder dieses noch andere kantonale Gesetze etwas anderes bestimmen;
- b) der Abschluss von Vereinbarungen mit andern Kantonen, mit dem Fürstentum Liechtenstein sowie mit privaten Organisationen. Art. 54 Abs. 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes²¹ bleibt vorbehalten;
- c) ...

¹⁷ SR 812.121.

¹⁸ sGS 643.1.

¹⁹ Siehe insbesondere Fleischhygieneverordnung, sGS 643.11; TSV, sGS 643.12; TEGV, sGS 643.72; V über den T des Instituts für klinische Mikrobiologie und Immunologie für veterinär-medizinische Untersuchungen, sGS 643.71.

²⁰ sGS 641.31.

²¹ SR 916.40.

Die Regierung kann durch Verordnung das zuständige Departement²² zum Erlass befristeter Vorschriften ermächtigen.

b) Departement

Art. 3. Dem zuständigen Departement²³ obliegen:

- a) die Bezeichnung der amtlichen Tierärzte sowie der Bieneninspektoren in der erforderlichen Anzahl und die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit;
- a^{bis}) ...;
- b) ...;
- c) die Erteilung und der Entzug von Viehhandelspatenten.

d) Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz

Art. 5. Soweit das Bundesrecht, kantonale Gesetze und Vorschriften der Regierung kein anderes Organ zuständig erklären, vollzieht das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz:

- a) die Bundesgesetzgebung über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen;
- b) das Viehhandelskonkordat²⁴;
- c) dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen.

Dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Veterinärorgane der Gemeinden.

Art. 6 wird aufgehoben.

f) Politische Gemeinde

Art. 7. Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Ausführung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.

Sie wählt die Wasenmeister.

Zusammenarbeit

Art. 8. Die Veterinärorgane arbeiten mit anderen Behörden und Institutionen zusammen, denen Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren obliegen.

Die Regierung kann politische Gemeinden verpflichten, Vollzugsaufgaben gemeinsam zu erfüllen, wenn dies die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen oder die Entsorgung tierischer Abfälle wesentlich verbessert.

Art. 9 bis 12 werden aufgehoben.

²² Gesundheitsdepartement; Art. 26bis Bst. m GeschR, sGS 141.3.

²³ Gesundheitsdepartement; Art. 26bis Bst. m GeschR, sGS 141.3.

²⁴ sGS 641.31.

c) *weitere Beiträge*

Art. 17. Der Kanton kann unabhängig von Leistungen des Bundes ausrichten:

- a) Entschädigungen für den Minderwert von Tieren infolge seuchenpolizeilicher Massnahmen;
- b) ...
- c) Beiträge an Personen, die infolge von seuchenpolizeilichen Massnahmen den Betrieb schliessen oder einschränken oder die Arbeit unterbrechen müssen, soweit durch die Erwerbseinbusse eine Härte oder eine Notlage entstanden ist;
- d) Entschädigungen für Tierverluste aus Seuchen nach Art. 33 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966²⁵;
- e) Beiträge an Vorbeugungs- und Bekämpfungsmassnahmen;
- f) Beiträge an Tiergesundheitsdienste;
- g) Beiträge an die Entsorgung tierischer Abfälle.

Tierseuchenkasse a) im allgemeinen

Art. 18. Die Kantonsbeiträge nach Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

Die Tierseuchenkasse wird überdies mit einem angemessenen Anteil der Verwaltungskosten des Amtes für Gesundheits- und Verbraucherschutz belastet. Der Betrag wird jährlich vom Kantonsrat im Voranschlag festgesetzt.

b) *Mittel*

Art. 19. Der Tierseuchenkasse fliessen folgende Mittel zu:

- a) jährliche Beiträge:
 - 1. der Nutztierhalter (je Grossvieheinheit, Bienenvolk oder 100 Kilogramm Speise- und Besatzfische) für alle Tiergattungen, für die der Kanton aufgrund der Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen²⁶ Kosten übernimmt und Entschädigungen leistet;
 - 2. der politischen Gemeinden;
 - 3. des Kantons;
 - 4. ...
- b) die Viehhandelsgebühren;
- c) die Entsorgungsgebühren für Schlachtabfälle, die über öffentliche Sammelstellen entsorgt werden;
- d) die Bussen wegen Widerhandlungen gegen Vorschriften über die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und über den Viehhandel;
- e) die Zinsen der Tierseuchenkasse. Der Zinssatz wird von der Regierung durch Verordnung festgesetzt;
- f) ...

Die Regierung legt die jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung fest. Sie senkt bzw. erhöht die Beiträge, wenn das Vermögen der Tierseuchenkasse beim Abschluss eines Rechnungsjahres den Bestand von 5 Mio. Franken überschreitet bzw. von 2 Mio. Franken unterschreitet.

²⁵ SR 916.40.

²⁶ SR 916.4.

Die jährlichen Beiträge der politischen Gemeinden nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 dieser Bestimmung entsprechen der Hälfte der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung. Sie bemessen sich je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Grossvieheinheiten.

Die jährlichen Beiträge des Kantons nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 dieser Bestimmung entsprechen der Summe der jährlichen Beiträge der Nutztierhalter nach Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 dieser Bestimmung.

c) Vorschüsse

Art. 20. Wenn die Mittel der Tierseuchenkasse nicht ausreichen, gewährt der Kanton Vorschüsse aus der Staatskasse.

Art. 25 wird aufgehoben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun